

Die 23. und 24. Stunde im pädagogischen Dienst (§ 8 (3f) LVG)

sind ein Teil der Diensterteilung, die der Schulleitung obliegt.

Je eine Stunde können für

1. Klassenführung
2. Mentoring (Dienstzulagen § 19 (8) LVG)
3. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (nach schulautonomen Notwendigkeiten)
4. Schulentwicklungsarbeit im Sinne von QMS (ohne Anspruch auf Belohnung)
5. Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen:
max. 1 Koordinator:in
6. Koordination an Mittelschulen (§ 59b Abs. 1aZ2 GehG):
max. 3 Koordinator:innen
7. Induktionsphase
8. Koordinierung Deutschförderklasse (Primarstufe)
9. qualifizierte Beratungstätigkeit

erbracht werden.

Die qualifizierte Beratungstätigkeit kann für alle Schulpartner geleistet werden und beträgt 36 bzw. 72 Stunden pro Schuljahr. Bezüglich Umsetzungstipps für die Beratungsstunden siehe Erlass des 'BMBWF-722/0015-II/11/2019.

GRUNDREGEL für Beratungsstunden:

KEIN UNTERRICHT, KEINE BETREUUNG, KEINE „AUF SICHTSSTUNDE“!!!



Karin Medits-Steiner

0650/2325161

karin.meditz-steiner@fsg-pv.wien

Dezember 2024